



JETZT HANDELN!

Kinder und Jugendliche sollen nicht aus finanziellen Gründen vom kulturellen und sozialen Leben mit Gleichaltrigen ausgeschlossen sein.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind vielfältig und sollen dabei helfen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien in der Schule zu unterstützen und ein aktiver Teil der Gesellschaft zu sein.

KONTAKT

Für SGB XII, Kinderzuschlag und Wohngeld

Britta Bernhardt

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales

Am Turm 30
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 102 1852
Fax: 02241 / 102 1950
Mail: bildungundteilhabe@siegburg.de

Für Asylbewerber

Jessica Jirzik

Tel.: 02241 / 102 1254

Nadja Kern

Tel.: 02241 / 102 1845

Amt für Asylangelegenheiten

Siegdamm 40-42
53721 Siegburg

Mail: asyl@siegburg.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

KREISSTADT SIEGBURG

Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 102-0
Mail: rathaus@siegburg.de
Web: www.siegburg.de

Gestaltung:

Mediendesign - Kreisstadt Siegburg, Sarah Linxweiler

Fotos / Grafiken:

Titelbild: ©pexels-photo
©Jacob Lund Photography from NounProject.com
©flaticon.com

Quelle:

MAGS NRW - Flyer: „Bildungs- und Teilhabepaket“
www.mags.nrw

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Nutzen Sie die Zuschüsse
zu Schul- und Freizeitangeboten





WER KANN DIE LEISTUNGEN ERHALTEN?

Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf eine der folgenden Leistungen?

- ▶ Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- ▶ Sozialhilfe nach dem SGB XII
- ▶ Wohngeld
- ▶ Kinderzuschlag
- ▶ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?



Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen.



Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung (z. B. für Schulrucksack, Sportzeug, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner, Hefte) zum 1. Schulhalbjahr 100 Euro und zum 2. Schulhalbjahr 50 Euro.



Schulbeförderungskosten

Schülerinnen und Schülern, die ihre nächstgelegene Schule bzw. eine Schule mit einem besonderen Profil nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.



Lernförderung

Keine Schülerin und kein Schüler soll von einer notwendigen Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher werden die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.



Gemeinsames Mittagessen

Die Ausgaben für eine Teilnahme Ihres Kindes an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflege werden übernommen.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeit-/ Ferienangebote, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen.



WIE KÖNNEN SIE DIE LEISTUNGEN ERHALTEN?

Haben Sie Leistungen nach dem SGB II beantragt, brauchen Sie grundsätzlich keinen gesonderten Antrag mehr für die Leistungen zu stellen. Erhalten Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen Sie die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bei Ihrer Stadtverwaltung beantragen.

Wenn eine Antragstellung notwendig ist, achten Sie bitte darauf, dass Sie den Antrag **rechtzeitig** stellen, d. h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde.



Weitere Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter bzw. Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.



Welche Leistungen gibt es?



(Klassen-)Fahrten/eintägige (Schul-)Ausflüge

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen



Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schülern, die ihre nächstgelegene Schule bzw. eine Schule mit einem besonderen Profil nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden



Lernförderung

Keine Schülerin und kein Schüler soll von einer notwendigen Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher werden die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.



Gemeinsames Mittagessen

Die Ausgaben für eine Teilnahme Ihres Kindes an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflege werden übernommen.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeit-/Ferienangebote, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen



Schulbedarf

Es werden jeweils zum 1. August 103,- € und zum 1. Februar 52,- € für Schulmaterial auf Ihr Konto überwiesen (Antragstellung erforderlich). -Die Zuschüsse werden regelmäßig angepasst.

Auf einem Blick

Leistung	Zuschuss	Überweisung an
(Klassen-)Fahrt, Ausflug	Gesamtbetrag	Anbieter
Schülerbeförderung	Kosten des Eigenanteils finanzierter Tickets	Persönliches Konto
Lernförderung	Notwendige Kosten	Anbieter
Mittagessen	Gesamtbetrag	Anbieter
Teilhabe	max. 15,- € monatlich (bzw. 180,- € im Jahr)	Persönliches Konto
Schulbedarf	1. August 103,- €, 1. Februar 52,- €	Persönliches Konto

Wer kann es beantragen?

Alle Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag unter 25 Jahren (bzw. unter 18 Jahren bei der „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“), die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule bzw. Kindertageseinrichtung besuchen.

Wichtig!!!!

- ▶ Die Leistung muss rechtzeitig (vor Fälligkeit der Zahlung) beantragt werden.
- ▶ Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag (1 Hauptantrag mit ggfls. Zusatzfragebögen oder anderen geeigneten Nachweisen) zu stellen.
- ▶ Die Leistungen werden von den zuständigen Stellen zugesagt und ggfls. mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet (Quittungen, Rechnungen, Nachweise und Anmeldungen müssen von Ihnen aufbewahrt werden).
- ▶ Andere Leistungen (z.B. Jugendhilfe oder Ausbildungsvergütung) haben Vorrang und schließen das Bildungs- und Teilhabe paket aus.

